

Amtsgericht Hof

Abteilung für Zwangsversteigerungssachen

Az.: 1 K 28/25

Hof, 08.10.2025



Terminsbestimmung:

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Datum	Uhrzeit	Raum	Ort
Montag, 08.12.2025	08:30 Uhr	012, Sitzungssaal	Amtsgericht Hof, Berliner Platz 1, 95030 Hof

öffentlich versteigert werden:

Grundbucheintragung:

Erbbaurecht, eingetragen im Grundbuch des Amtsgerichts Hof von Hof Blatt 15606, an dem im Grundbuch von Hof Blatt eingetragenen Grundstück

Gemarkung	Flurstück	Wirtschaftsart u. Lage	Anschrift	Hektar
Hof	506	Wohnhaus mit Ausstellungsgebäude, Hofraum des Erbbauberechtigten	Lessingstraße 25	0,0870

Zusatz: in Abteilung II Nr. 45 für die Zeit ab Eintragungstag bis zum 31. Dezember 2061.

Zu jeder Veräußerung oder Beleastung des Erbbaurechts bedarf der jeweilige Erbbauberechtigte der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Hospitalstiftung Hof.

Eigentümer: Hospitalstiftung Hof.

Gemäß Bewilligung vom 16. November 1961 eingetragen in Band 195 Blatt 7837 am 26. April 1962 und umgeschrieben am 19. Dezember 1986.

Objektbeschreibung/Lage (lt Angabe d. Sachverständigen):

Zweifamilienwohnhaus mit Ausstellungshalle;

Verkehrswert: 350.000,00 €

Der Versteigerungsvermerk ist am 19.05.2025 in das Grundbuch eingetragen worden.

Aufforderung:

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Hinweis:

Gemäß §§ 67 - 70 ZVG kann im Versteigerungstermin für ein Gebot Sicherheit verlangt werden. Die Sicherheit beträgt 10 % des Verkehrswertes und ist sofort zu leisten. Sicherheitsleistung durch Barzahlung ist ausgeschlossen.
Bietvollmachten müssen öffentlich beglaubigt sein.